

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

VII.

30. Dezember

1933.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

60. Wirtschaftsverband der Anstricher, Behandlung seiner Anzeigen gegen Strick- und Wirkwarenerzeuger.
 61. Journaldienst in den Gesundheitsamtsabteilungen, Auflassung.
 62. Gesundheitszustand der Arbeiter in bestimmten gewerblichen Betrieben, amtsärztliche Ueberwachung.
 63. Landes- und Gemeindeabgaben, Abschreibungen.
 64. Expositur Stadlau, Auflassung*.)
 65. Verzögerungszuschlag für Landes- und Gemeindeabgaben, Aufhebung.
 66. Gemeindehaushaltsordnung, I. Teil, Voranschlag.
 67. Warenumsatzsteuer, Ausnahmen von der gesonderten Anrechnung.
 68. Baustoffbeschaffung, Gebarung mit Kommissionswaren.
 69. Merkblatt für künstliche Beleuchtung*.)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Gebäudeverwaltung, Gewerbsmäßigkeit.
 Wanderhandel mit Südfrüchten.
 Papierwarenerzeugergewerbe, Berechtigung zum Bedrucken der selbsterzeugten Waren, Umfangsentscheidung.
 Konzessionen nach § 15, Punkt 14 und 14a, der Gewerbeordnung.
 Tätigkeitsgebiete der Bundesstellereinspektoren in Wien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Buschenschenken, Berechtigungsumfang.
 Ueberwachungspflicht der Gewerbeinhaber für die Einhaltung der ihren Betrieb betreffenden Vorschriften.
 Schlittschuhanschnaller, Krankenversicherungspflicht.
 Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
 A) im Bundesgesetzblatt,
 B) im Landesgesetzblatt.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

60. Wirtschaftsverband der Anstricher, Behandlung seiner Anzeigen gegen Strick- und Wirkwarenerzeuger.

M.D. 2725/33.

Wien, am 9. Oktober 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter.)

Die Genossenschaft der Strick- und Wirkwarenerzeuger in Wien führte darüber Beschwerde, daß ihre Mitglieder vom Wirtschaftsverband der Anstricher, einer freien Vereinigung, vielfach angezeigt werden und daß die magistratischen Bezirksämter das Ergebnis des Strafverfahrens der anzeigenden Vereinigung bekanntgeben. Es soll sich auch ereignet haben, daß die Behörde von Genossenschaftsmitgliedern Bestätigungen des Wirtschaftsverbandes über die Zulässigkeit ihrer gewerblichen Betriebe verlangt hat.

Hiezu wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

Die Behörde ist zwar verpflichtet, auf jede Anzeige, von wem immer sie erfolgen mag, das Verfahren einzuleiten, sie hat aber das Ergebnis des Strafverfahrens dem Anzeiger nur dann bekanntzugeben, wenn als Anzeiger eine Genossenschaft aufgetreten ist. Eine Verständigung des Wirtschaftsverbandes über das Ergebnis der auf seine Anzeigen durchgeführten Strafamtshandlungen muß als unzulässig bezeichnet werden. Ebenso geht es nicht an, Gewerbetreibende zu verhalten, Nachweise über die Zulässigkeit ihrer Betriebe durch Bestätigungen eines privaten Vereines erbringen zu lassen.

Der Wirtschaftsverband der Anstricher ist daher in Zukunft von dem Ergebnis der Strafverfahren, die auf seine Anzeigen eingeleitet worden sind, nicht mehr zu verstän-

digen. Ebenso ist es unbedingt zu unterlassen, bei Strafverfahren oder amtlichen Erhebungen gegen Mitglieder der Genossenschaft der Strick- und Wirkwarenerzeuger von diesen Bestätigungen des Wirtschaftsverbandes über die Gewerbeberechtigung oder Zulässigkeit des Betriebes zu verlangen.

61. Journaldienst in den Gesundheitsamtsabteilungen, Auflassung.

M.D. 4776/33.

Wien, am 23. Oktober 1933.

(An die M.Abt. 12 und an alle magistratischen Bezirksämter.)

Auf Grund der Genehmigung des Herrn Bürgermeisters wird verfügt:

Das Feiertagsjournal in den Gesundheitsamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter wird, soweit es nach den Bestimmungen des Erlasses vom 30. September 1931, M.D. 3563/31 (Verordnungsblatt 1931, Seite 62), noch zu halten war, mit der Einschränkung aufgelassen, daß, wenn zwei journalfreie Tage unmittelbar aufeinander folgen sollten, am zweiten Tage Journaldienst zu halten ist.

Es ist also in Zukunft in den Gesundheitsamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter von der obigen Ausnahme abgesehen weder an Sonntagen noch an Feiertagen ein Journaldienst zu halten.

62. Gesundheitszustand der Arbeiter in bestimmten gewerblichen Betrieben, amtsärztliche Ueberwachung.

M.D. 5673/32.

Wien, am 23. Oktober 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter.)

Nach dem Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Oktober 1932, Z. 82.313/Abt. 8/32,

betreffend die amtsärztliche Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter in bestimmten gewerblichen Betrieben, dessen Durchführung in der im Dezember 1932 stattgefundenen Bezirksamtsleiterbesprechung erörtert worden und der allen magistratischen Bezirksämtern in Abschrift übermittelt worden ist, haben die Amtsärzte auf Grund eines schriftlichen Auftrages der Leiter der politischen Behörden I. Instanz, das sind in Wien die magistratischen Bezirksämter, die in Betracht kommenden Betriebe, in denen berufliche Gesundheitsstörungen vorkommen können, im Einvernehmen und womöglich gemeinsam mit dem zuständigen Gewerbeinspektorat fallweisen Revisionen zu unterziehen.

Damit solche Betriebsrevisionen erforderlichenfalls ohne Verzögerung durchgeführt werden können, ist es zweckmäßig, nicht für jede einzelne Revision einen schriftlichen Auftrag des Bezirksamtsleiters auszustellen und das Einvernehmen mit dem Gewerbeinspektorat auf schriftlichem Wege zu pflegen, sondern generelle Weisungen wegen der Durchführung solcher Revisionen an die städtischen Amtsärzte zu geben und es diesen zu überlassen, sich mit dem zuständigen Gewerbeinspektorat zur gemeinsamen Besichtigung der in Betracht kommenden Betriebe im kurzen Wege telephonisch ins Einvernehmen zu setzen.

Es wird daher der Auftrag erteilt, den städtischen Amtsärzten der Gesundheitsamtsabteilung des magistratischen Bezirksamtes generelle schriftliche, auf die Dauer eines Jahres befristete Aufträge auszustellen, fallweise die in Betracht kommenden Betriebe im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Oktober 1932, Z. 82.313/Abt. 8/32, zu besichtigen und sich vor der Durchführung der Revisionen mit dem zuständigen Gewerbeinspektorat ins Einvernehmen zu setzen. Die Weisungen sind nicht an die Gesundheitsamtsabteilungen des magistratischen Bezirksamtes zu richten, sondern haben auf den Namen des Amtsarztes zu lauten.

63. Landes- und Gemeindeabgaben, Abschreibungen.

M.D./R 209/32. Wien, am 27. Oktober 1933.

(An die M.Abt. 5, 6 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungs- und Kassenabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsabteilung IIc und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Zur Vereinheitlichung des Vorganges bei der Abschreibung von Landes- und Gemeindeabgaben wird folgendes angeordnet:

1. Abschreibungen in Stattgebung von Beschwerden oder zur Gebührrichtigstellung fallen in die Kompetenz jener Dienststelle, die die Bemessung vorzunehmen hat. Die Abschreibungsverfügungen haben immer genau den abzuschreibenden Betrag, den Grund der Abschreibung und bei Löschungen den Termin der Löschung zu enthalten.

2. Für Abschreibungen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit sind nach der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien zuständig:

der Magistrat bis zum Betrage von	200 S,
der Gemeinderatsausschuß bis zum Betrage von 15.000 S,	
der Gemeinderat für Beträge über	15.000 S.

Anträge auf Abschreibung wegen Uneinbringlichkeit sind (unter Verwendung der Steuerdienst-Druckform Nr. 294, neu Nr. 3294) mit einem übersichtlichen und zeitlich geordneten Verzeichnis der Einhebungsschritte zu stellen und von jener Magistratsabteilung zu behandeln, in deren Wirkungsbereich die Verwaltung der Abgabe fällt. Eine Ausnahme

bilden die Abschreibungen der Hundeabgabe, die von den magistratischen Bezirksämtern zu erledigen sind.

Nach Genehmigung der Abschreibungen wegen Uneinbringlichkeit sind die Einhebungsakten in der Dienststelle abzulegen; nur der Referatsbogen (Steuerdienst-Druckform Nr. 294, neu Nr. 3294) oder bei der Hundeabgabe das Sammelverzeichnis (Steuerdienst-Druckform Nr. 112, neu Nr. 3112) sind an die antragstellende Rechnungs- und Kassenabteilung zur rechnungsmäßigen Durchführung des Abfalles weiterzugeben.

3. Abschreibungen wegen Geringfügigkeit sind vom Bezirksamtsleiter nach Punkt 8 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 31. August 1928, M.D./R 305/28, über die Behandlung geringfügiger Beträge an Landes- und Gemeindeabgaben und deren Nebengebühren zu verfügen.

4. Die Rechnungs- und Kassenabteilung darf nur solche Abschreibungen vollziehen, die von einem zeichnungsberechtigten Beamten unterfertigt sind. Ist eine Richtigstellung in der Abschreibungsverfügung vorzunehmen, so muß hierzu die Unterschrift des Zeichnungsberechtigten eingeholt werden.

64. Expositur Stadlau, Auflassung.

M.D. 5305/33. Wien, am 31. Oktober 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschliebung vom 30. Oktober 1933 im Hinblick auf die derzeit zwingend gebotene Sparsamkeit in der Verwaltung gemäß § 112 der Gemeindeverfassung die Auflassung der Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk mit sofortiger Wirksamkeit verfügt.

65. Aufhebung des Verzögerungszuschlages für Landes- (Gemeinde-) Abgaben und Gebühren.

M.D. 5438/33. Wien, am 9. November 1933.

(An die M.Abt. 5, 6, 31, 34b und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungs- und Kassenabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsabteilungen IIc und II d, an die Vorstände des Steuerdienstes und des Einhebungsdienstes und die Revisionsstelle für Gemeindeabgaben.)

Nach § 2 der Verordnung der Bundesregierung vom 27. Oktober 1933, B.G.BI. Nr. 485, ist die Einhebung von Zuschlägen zu nicht fristgemäß eingezahlten, fälligen Beträgen an Landes- und Gemeindeabgaben an Stelle von Verzugszinsen unzulässig; diese Verordnung hat die Landesgesetze vom 29. August 1922, L.G.BI. für Wien Nr. 134, und vom 18. März 1927, L.G.BI. für Wien Nr. 14, mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung außer Kraft gesetzt. Die Verordnung ist mit dem Tage der Kundmachung, d. i. mit 30. Oktober 1933, in Kraft getreten.

Für die Dauer ihrer Wirksamkeit wird nachstehendes angeordnet:

Nach § 1 des Gesetzes vom 29. August 1922, L.G.BI. Nr. 134, betreffend die Einhebung von Zuschlägen für nicht fristgerecht einbezahlte Landes- (Gemeinde-) Abgaben und Gebühren im Gebiete der Stadt Wien ist an Stelle der Verzugszinsen zu den fälligen Beträgen der Verzögerungszuschlag einzuhoben, wenn die an die Gemeinde oder das Land Wien zu entrichtenden und nicht gestundeten Abgaben und Gebühren nicht oder nicht zur Gänze vor Ablauf von fünf Tagen nach dem Ende der vorgeschriebenen Frist oder nach den vorgesehenen Zahlungsterminen eingezahlt werden.

Der Verzögerungszuschlag erwächst daher am sechsten Tage nach dem Ende der vorgeschriebenen Frist oder nach

den vorgeesehenen Zahlungssterminen. Fällt dieser Tag auf den 30. Oktober 1933 oder nachher, so ist kein Verzögerungszuschlag mehr anzufordern, fällt er auf einen Tag vor dem 30. Oktober 1933, so ist er für die Zeit bis 29. Oktober 1933 anzufordern und einzuheben. Selbstverständlich bleiben die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 29. August 1922, Nr. 134, betreffend die Nachsicht oder Herabsetzung des Verzögerungszuschlages hinsichtlich derjenigen Zeiträume, für die noch ein Verzögerungszuschlag anzurechnen ist, aufrecht.

Beispielsweise ist bei Abrechnungen oder Vorschreibungen der Fürsorgeabgabe, die die Lohnmonate bis einschließlich September 1933 umfassen, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Verzögerungszuschlag einzuheben, während ab Lohnmonat Oktober 1933 kein Verzögerungszuschlag mehr anzurechnen ist. Bei der Wohnbausteuer sind Zahlungen betreffend die Monate bis einschließlich Oktober 1933 verzögerungszuschlagspflichtig, ab November 1933 zuschlagsfrei. Bei der Konzessionsabgabe gilt folgendes: Voreinzahlungen für das Jahr 1933, die nicht bis längstens einschließlich 6. Februar 1933 geleistet wurden, sind verzögerungszuschlagspflichtig. Die Voreinzahlungen für das Jahr 1934 sind zuschlagsfrei. Mit Zahlungsaufträgen für das Jahr 1933 vorgeschriebene Beträge, die den Voreinzahlungsbetrag übersteigen, sind hinsichtlich des Mehrbetrages nur dann verzögerungszuschlagspflichtig, wenn die neunzehntägige zuschlagsfreie Frist (vierzehntägige Zahlungsfrist nach Zustellung des Zahlungsauftrages und fünftägige zuschlagsfreie Frist) am 27. Oktober 1933 oder vorher geendet hat; soweit in dem mit Zahlungsauftrag vorgeschriebenen Betrage der bisher nicht bezahlte Voreinzahlungsbetrag enthalten ist, ist selbstverständlich auch nach dem 27. Oktober 1933, wie bereits oben gesagt wurde, der Verzögerungszuschlag einzuheben. Bei Neuverschreibungen, wo also ein Voreinzahlungsbetrag nicht zu leisten war, ist der Verzögerungszuschlag vom ganzen Betrag nur dann einzuheben, wenn die erwähnte neunzehntägige Frist am 27. Oktober 1933 oder vorher geendet hat; der Gesamtbetrag ist zuschlagsfrei zu belassen, wenn die neunzehntägige Frist nach dem 27. Oktober 1933 zu Ende ging.

Die vorangeführten Beispiele geben die Richtlinien an, wie bei den anderen Gemeindeabgaben und Gebühren hinsichtlich des Verzögerungszuschlages vorzugehen ist.

66. Gemeindehaushaltsordnung, I. Teil, Voranschlag.

M.D. 3758/33. Wien, am 14. November 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Wiener Gemeinderat hat mit Beschluß vom 3. November 1933 den I. Teil der Gemeindehaushaltsordnung (Voranschlag) mit folgenden Änderungen gegenüber dem mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 19. Juli 1933, M.D. 3758/33, übermittelten Text*) genehmigt:

a) Im ersten Absatz des § 2 sind zwischen den letzten Worten „rechtzeitig“ und „zu übermitteln“ die Worte einzuschalten „jedoch mindestens zehn Wochen vor Beginn des Verwaltungsjahres“.

b) Im ersten Satz des § 9, Absatz 1, sind nach dem vorletzten Worte „sonst“ einzuschalten die Worte „unter Berücksichtigung der voraussichtlich die Höhe der Ansätze beeinflussenden Verhältnisse“.

c) Im § 12, Absatz 1, ist nach dem ersten mit den Worten „Summe ist“ endigenden Satz der Satz einzufügen:

„Bei städtischen Wohnhausbauten sind die Ausgaben für die Weiterführung der bereits in den Vorjahren begonnenen und für die neu auszuführenden Bauten getrennt zu veranschlagen“.

d) Im § 15, Absatz 1, sind die Worte „und — soweit dies der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung anordnet — dem zu den Betriebsposten „Betriebsbedürfnisse“, „Allgemeine Unkosten“ und „Erhaltungsausgaben“ aufgestellten Manualien (§ 7, Absatz 2)“ zu streichen und ist folgender Satz anzufügen:

„Die zu den Betriebsposten „Betriebsbedürfnisse“, „Allgemeine Unkosten“ und „Erhaltungsausgaben“ aufgestellten Manualien (§ 7, Absatz 2) sind anlässlich der Beratung des Voranschlages in der gemeinsamen Sitzung des Stadtsenates und Finanzausschusses aufzulegen, zu veröffentlichen aber nur insoweit, als dies der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung anordnet.“

Richtiggestellte Exemplare der Gemeindehaushaltsordnung (Voranschlag) können einzeln bei der Magistratsdirektion behoben werden.

67. Warenumsatzsteuer, Ausnahmen von der gesonderten Anrechnung.

M.D./N 49/33.

Wien, am 16. November 1933.

(An die M.Abt. 4, 7, 8, 9, 12, 13 a, 15 a, 15 b, 17, 18, 22, 22/g, 23, 24, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 28, 30, 31, 33, 34 a, 34 b, 40, 41, 42, 43, 44 und 45, an die Direktion der städtischen Sammlungen, an das Archiv der Stadt Wien, an die Feuerwehr der Stadt Wien, an das Amtsblatt der Stadt Wien, an die Stadtbauamtsdirektion, an die Rechnungsamtsdirektion, an die Kollaudierungsabteilung, an die Fachrechnungsabteilungen III a, III b, IV, V a, V b, VI a, VI b, VII a und VII b und an die Betriebsbuchhaltungen Wohlfahrtsanstalten, Friedhöfe, Wohnhäuserverwaltung, Bäder, Werkstätten, Fuhrwerksbetrieb, Kanalisationswesen, Wasserversorgung, Baustoffbeschaffung und Wirtschaftsamt.)

Nach dem Bundesgesetz vom 18. August 1932, B.G.B. Nr. 227, hat die Ueberwälzung der Warenumsatzsteuer und des Krisenzuschlages nur durch gesonderte Anrechnung zu erfolgen; der Bundesminister für Finanzen ist jedoch ermächtigt, Ausnahmen hievon festzusetzen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat das Bundesministerium für Finanzen bei der Lieferung einer Reihe von Warengattungen die Ueberwälzung ohne gesonderte Anrechnung gestattet.

Die gesonderte Anrechnung der Warenumsatzsteuer und des Krisenzuschlages bewirkt eine erhebliche Arbeitsbelastung für alle mit der Bearbeitung der Rechnungen befaßten Stellen. Infolge der vom Bundesministerium für Finanzen gestatteten Ausnahmen besteht die Möglichkeit, in den meisten Fällen das Entgelt einschließlich der Warenumsatzsteuer und des Krisenzuschlages zu vereinbaren und dadurch die gesonderte Anrechnung zu vermeiden.

Eine Ausnahme von der gesonderten Anrechnung ist für alle Lieferungen im Kleinhandel gestattet. Als Kleinhandel gilt hierbei nach § 14, Absatz 1, der Warenumsatzsteuer-Verordnung jede Veräußerung, bei der die Ware nicht von einem Erwerbsunternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben wird. Da nach dieser Begriffsbestimmung die von der Gemeinde bezogenen Waren zum überwiegenden Teile im Kleinhandel geliefert werden, ist die Ueberwälzung der Warenumsatzsteuer und des Krisenzuschlages im Preis der Ware in diesen Fällen zulässig.

In jenen Fällen, in denen Waren zur gewerblichen Weiterveräußerung bezogen werden, ist die erwähnte Bestimmung nicht anwendbar; gleichwohl wird die gesonderte An-

*) Siehe Verordnungsblatt 1933, Seite 46, unter Nr. 45.

rechnung meist unterbleiben können. Die Ausnahme von der gesonderten Anrechnung gilt nämlich auch für die Lieferung aller nicht phasenspauschalierten Waren, für die Lieferung aller der erhöhten Warenumsatzsteuer (Zugsteuer) unterliegenden Waren und endlich für eine Anzahl von mehreren Hundert nach Gattungen bezeichneten Waren.

Bei künftigen Vergabungen sind daher die Preise einschließlich Warenumsatzsteuer und Krisenzuschlag festzusetzen; wenn jedoch Waren zur gewerblichen Weiterveräußerung bezogen werden, ist den Kontrahenten die Möglichkeit der gesonderten Anrechnung dadurch zu geben, daß die für die Angebote maßgebende Bestimmung, wonach die Preise einschließlich Warenumsatzsteuer und Krisenzuschlag anzugeben sind, durch den Zusatz eingeschränkt wird: „Soweit für einzelne Warengattungen die Ueberwälzung der Warenumsatzsteuer und des Krisenzuschlages nur durch gesonderte Anrechnung erfolgen darf, ist bei den betreffenden Preisen ein ausdrücklicher Vermerk über die Berechnung der Steuer zu machen, da sonst angenommen wird, daß der Anbotsteller eine Ueberwälzung in diesem Falle nicht vornimmt.“

Bei der Prüfung der Rechnungen ist genau darauf zu achten, ob die Preise einschließlich oder ausschließlich der Warenumsatzsteuer und des Krisenzuschlages vereinbart wurden.

68. Baustoffbeschaffung, Gebarung mit Kommissionswaren.

M.D./R 53/33. Wien, am 17. November 1933.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Die Vorschrift über die Gebarung mit Kommissionswaren der M.Ab. 40 (Baustoffbeschaffung), verlautbart im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates 1925, Seite 20, wird folgendermaßen abgeändert.

„Die M.Ab. 40 hat die Originalfakturen nach gehöriger Behandlung bezüglich Richtigkeit der Lieferung und Preisangemessenheit an die Betriebsbuchhaltung Baustoffbeschaffung zu übersenden, die die Fakturen vorschriftsmäßig unter Bezeichnung des Kontokorrentkontos der belieferten Stellen, jedoch ohne Fertigung, abjustiert und an diese Stellen weiterleitet.“

Die Rechnungsstellen der belieferten Abteilungen haben auf Grund der so behandelten Originalfakturen die Gebühreinstellung vorzunehmen und die Fakturen selbst durch Fertigung der Adjustierungsklausel zahlbar zu stellen.“

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 10. März 1925, M.D./R 52/25, wird, beginnend vom Absatz „Die M.Ab. 32 wird die Lieferfirmen verhalten“ (Seite 20, 1. Spalte, 3. Zeile von unten, des Verordnungsblattes 1925) bis zum Schluß, außer Kraft gesetzt.

69. Merkblatt für künstliche Beleuchtung.

M.D./R 100/33. Wien, am 24. November 1933.

Die M.Ab. 27 a hat in einem „Merkblatt für künstliche Beleuchtung“ Richtlinien für die Projektierung künstlicher Beleuchtungsanlagen verfaßt, die auch für jene städtischen Dienststellen von Wichtigkeit sind, die mit der Errichtung, Erhaltung oder Verwaltung von städtischen Wohn-, Amts- und Schulhäusern betraut sind.

Die Merkblätter sind bei der M.Ab. 27 a erhältlich.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Gebäudeverwaltung, Gewerbemäßigkeit.

M.Ab. 53/6490/33. Wien, am 25. Juli 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter.)

Das Gremium der behördlich konzeffionierten Realitätenvermittler und -Verwalter führte darüber Beschwerde, daß vielfach Strafverfahren wegen unbefugter Gebäudeverwaltung mit der Begründung eingestellt werden, daß die Verwaltung eines Hauses nicht den Tatbestand der unbefugten Gebäudeverwaltung darstelle.

Auf Ersuchen des Gremiums wird daher der Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 13. Jänner 1933, Z. 137.618/12/32, der sich mit der Frage befaßt, ob die Verwaltung eines einzigen Gebäudes der Konzeffionspflicht nach der Verordnung vom 19. Juli 1932, B.G.Bl. Nr. 203, unterliegt, bekanntgegeben:

„Das Bundesministerium für Handel und Verkehr ist der Ansicht, daß bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen die gewerbemäßige Verwaltung auch nur eines einzigen Gebäudes als eine der Konzeffionspflicht unterliegende Tätigkeit zu betrachten ist. Dieser Auffassung steht der Umstand, daß die Verordnung von der Verwaltung „von Gebäuden“ spricht, nicht entgegen; denn auch der allgemeine Sprachgebrauch faßt die Verwaltung eines oder mehrerer Gebäude mit dem Begriff Verwaltung „von Gebäuden“ zusammen. Allerdings kann sich die Verwaltung eines (allenfalls auch mehrerer) Gebäude auch als eine, von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommene häusliche Nebenbeschäftigung darstellen. Es wäre aber wohl verfehlt, die Verwaltung eines einzigen Gebäudes schlechthin immer als häusliche Nebenbeschäftigung zu behandeln. Man wird sich vielmehr selbstverständlich auch hier an die für die Einreichung einer Tätigkeit unter den Begriff „häusliche Nebenbeschäftigung“ maßgebenden Grundzüge halten, also unter anderem untersuchen müssen, ob die Tätigkeit tatsächlich nebenberuflich, das heißt in einem im Verhältnis zur hauptberuflichen Betätigung untergeordneten Umfang, ausgeübt wird, ob das aus dieser Tätigkeit erzielte Einkommen gegenüber dem Einkommen aus anderen Erwerbszweigen von untergeordneter Bedeutung ist, ob familienfremde Hilfskräfte verwendet werden u. a. m.“

Es ergeht die Einladung, bei Strafverfahren wegen unbefugter Gebäudeverwaltung die im angeführten Ministerialerlaß ausgesprochene Rechtsanschauung zur Anwendung zu bringen.“

Wanderhandel mit Südfrüchten.

M.Ab. 53/5839/33. Wien, am 21. September 1933.

(An alle magistratischen Bezirksämter.)

Die Bundes-Polizeidirektion in Wien hat bekanntgegeben, daß aus Anlaß der Ueberstellung einer Wanderhändlerin, die zum Feilbieten von Gemüse, Obst und Viktualien im Umherziehen befugt war, wegen unbefugten Handels mit Orangen ein magistratisches Bezirksamt die Einleitung der Strafamtshandlung mit der Begründung abgelehnt hat, daß Orangen als Obst anzusehen seien und eine Gewerbeüberschreitung daher nicht vorliege.

Demgegenüber wird darauf aufmerksam gemacht, daß Südfrüchte (Orangen, Mandarinen, Zitronen u. dgl.), wie auch der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 11. Dezember 1928, Z. U. 808/5/27, Budw. Nr. 15447 A (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1929, Seite 14), ausgesprochen hat, nicht unter den Begriff „Obst“ fallen und auch nicht unter die im § 60, Absatz 2, der Gewerbeordnung angeführten Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft eingereicht werden können, da diese Ausnahmsbestimmung zur Förderung der heimischen Land- und Forstwirtschaft geschaffen worden ist, Südfrüchte aber keine Erzeugnisse der heimischen Land- und Forstwirtschaft bilden.

Es ist daher der Wanderhändler, der einen Gewerbeschein gemäß § 60 der Gewerbeordnung zum Feilbieten mit Obst hat, zum Handel mit Südfrüchten nicht befugt.

Ein Handel mit Südfrüchten bei der Ausübung des Wanderhandels in Wien ist derzeit nur unter der Voraus-

setzung gestattet, daß im Text des, wenn auch gegen die Vorschrift ausgefertigten, aber aufrechten Gewerbebescheines diese Warengattung ausdrücklich angeführt und die Gewerbeberechtigung vor dem 15. September 1902 erworben worden ist.

Im übrigen wird die Verständigung vom 5. Februar 1927, M. Abt. 53/855/27, in Erinnerung gebracht.

Papierwarenerzeugergewerbe, Berechtigung zum Bedrucken der selbsthergestellten Waren, Umfangsentscheidung.

M. Abt. 53/6225/33. Wien, am 18. Oktober 1933.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheide vom 9. Juni 1933, M. Abt. 53/6856/32, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß die „De. Papier- und Papierwarenhandels-gesellschaft K. & Co.“ auf Grund des Gewerbebescheines vom 3. Juni 1931, Reg. Z. 24.207/X/fr, lautend auf die Erzeugung von Papierwaren aller Art mit Ausschluß jeder Tätigkeit, deren Ausübung an einen Befähigungsnachweis, beziehungsweise eine Bewilligung (Konzession) gebunden ist, nicht befugt ist, die von ihr erzeugten Papierwaren (Papierfäde) lediglich auf Grund der angeführten Gewerbeberechtigung auch selbst zu bedrucken.

Für diese Entscheidung sind folgende Gründe maßgebend gewesen:

Mag auch das Bedrucken von Papierfäden durch den Erzeuger selbst in einem einheitlichen Arbeitsgang mit den übrigen zur Herstellung der Papierfäde als solcher unbedingt notwendigen Arbeitsverrichtungen geschehen, technisch und wirtschaftlich besonders rationell sein und eine „vollkommenere“ Ausgestaltung und gesteigerte Absatzfähigkeit der selbstbedruckten Papierfäde gegenüber den anderen bewirken, so steht doch fest, daß Papierfäde ihre eigentliche Zweckbestimmung, nämlich als Emballage zu dienen, auch ohne Ausdruck vollaus erfüllen können und somit auch ohne Ausdruck als vollständig fertige Erzeugnisse des Papierwarenerzeugergewerbes betrachtet werden müssen. Tatsächlich werden auch, wie die Erfahrung lehrt, Papierfäde zu einem erheblichen Teile noch immer ohne Ausdruck auf den Markt gebracht und im Handelsverkehr verwendet, während für die Lieferung bedruckter Papierfäde naturgemäß noch eine besondere Bestellung erforderlich ist.

Es kann daher nicht behauptet werden, daß sie ohne Ausdruck nicht gebrauchsfähig und marktgängig und sohin auch nicht vollständig fertiggestellte Gewerbeerzeugnisse wären.

Es stellt demnach das Bedrucken der Papierfäde durch den Erzeuger selbst keine Vollendungsarbeit im Sinne des § 37, Absatz 1, der Gewerbeordnung dar, da diese Bestimmung der Gewerbeordnung den Gewerbeberechtigten Arbeiten, die an und für sich in ein fremdes Gewerbe einschlagen, nur insoweit gestattet, als sie zur vollständigen Fertigstellung seiner Erzeugnisse unbedingt notwendig sind und keine über diese vollständige Herstellung hinausreichende „vollkommenere“ Ausgestaltung bezwecken. Da aber aus den oben angeführten Gründen das Bedrucken der Papierfäde durch den Erzeuger bereits über eine solche vollständige Herstellung hinausreicht und eine für die Marktfähigkeit nicht unbedingt notwendige weitere Ausgestaltung bedeutet, ist auch die Firma K. & Co. zum Selbstbedrucken ihrer Erzeugnisse lediglich auf Grund ihrer gegenwärtigen Gewerbeberechtigung nicht befugt.

Der Berufung der Firma gegen diesen Bescheid hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 7. Oktober 1933, Z. 134.502/13/33, teilweise Folge gegeben und entschieden, daß die „De. Papier- und Papierwarenhandels-gesellschaft K. & Co.“ gemäß § 37 der Gewerbeordnung berechtigt ist, die von ihr erzeugten Papierwaren dann zu bedrucken, wenn dieser Druck in einem einheitlichen Arbeitsvorgang mit einer im Zuge der Herstellung der Papierwaren vorgenommenen Arbeit (Schneiden, Kleben, Falzen usw.) auf einer Maschine durchgeführt wird.

In der Begründung des Berufungsbescheides wird folgendes angeführt:

Gemäß § 37, Absatz 1, der Gewerbeordnung hat jeder Gewerbetreibende das Recht, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen.

Im angefochtenen Bescheide wird nun angenommen, daß zur „vollständigen“ Herstellung eines Papierfades — denn um solche Papierwaren handelt es sich im vorliegenden

Falle vorzugsweise — das Bedrucken des Sades nicht notwendig ist, daß also mit anderen Worten das Erzeugnis schon dann als vollständig hergestellt gelten muß, wenn der Sack ohne Ausdruck fertiggestellt ist. An sich kann dieser Meinung wohl beigegeben werden.

Doch schließt diese Stellungnahme nicht aus, daß Papierwaren auch dann, wenn sie nach dieser Auffassung im allgemeinen als fertiggestellt gelten könnten, im besonderen Falle zur Herstellung eines dem Bedarfe entsprechenden Erzeugnisses noch eine ganz bestimmte Ausstattung erhalten müssen und ihre Herstellung daher von vornherein mit anderen Arbeiten vereinigt werden muß. In diesem Falle wird eben eine vollständige Herstellung erst dann erreicht, wenn durch Zusatzarbeiten, die mit obiger Fertigstellung in einem Arbeitsgang auf einer Maschine durchgeführt werden können, die Ware in den Zustand versetzt wird, in dem sie alle Erfordernisse erfüllt, die sie im einzelnen Falle als Erzeugnis verwertbar machen.

Freilich kann es sich hierbei immer nur um solche Arbeiten handeln, die die Arbeiten, zu denen der Gewerbetreibende kraft seiner Gewerbeberechtigung befugt ist, nur ergänzen, niemals um die Durchführung selbständiger Arbeiten auf dem Gebiete jenes Gewerbes, zu dessen Berechtigungsumfang sonst die mit der dem Gewerbetreibenden an sich zustehenden Erzeugung zu „vereinigende“ Arbeit gehört.

Es ginge im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auch zu weit, den Begriff der zur vollständigen Herstellung eines Erzeugnisses notwendiger Weise zu vereinigenden Arbeiten ohne Einschränkung gelten zu lassen. Zu dem Kreis dieser Arbeiten können nur solche gehören, die nach der fortschreitenden Entwicklung der technischen Vervollkommnung der im Betrieb verwendeten Maschinen und Hilfsmittel tatsächlich in eine Arbeitseinheit mit der Grundarbeit zusammengefaßt werden können und bei wirtschaftlich rationaler Betriebsführung auch so zusammengefaßt werden müssen. Es wäre aber sinnlos, Bestimmungen der Gewerbeordnung eine Auslegung zu geben, die den Ergebnissen technischer Entwicklung widerstreiten würde und deren Auswirkung die sein müßte, daß der gewerbliche Unternehmer unter Mißachtung des technischen Fortschrittes bei Arbeitsmethoden bleiben oder — allenfalls unter Preisgabe von Maschinen, die er unter bedeutenden Kosten angeschafft hat, — zu solchen zurückkehren müßte, die allenfalls dem Stande der Technik entsprächen, wie er zur Zeit der Gesetzgebung bestand, im Fortgang der technischen Entwicklung aber als überholt betrachtet werden müssen.

Wird der angegebene Grundsatz auf den vorliegenden Fall angewendet, so ergibt sich daraus: Ein mit einem Ausdruck versehenes Papierfad, wenn dieser Ausdruck nichts anderes enthält als die Bezeichnung des Namens und Standortes des Erzeugers oder Händlers und Angaben über die darin einzuhüllenden Waren, bleibe noch immer ein Papierfad, der unter den oben dargestellten Voraussetzungen vom Papierwarenerzeuger hergestellt werden kann; anders wäre es, wenn ein — sei es auch in Sackform hergestelltes — Erzeugnis zu sonstigen Mitteilungen, Ankündigungen und dergleichen verwendet werden sollte, in welchem Falle es sich aber nicht mehr im wesentlichen um eine einfache Emballage, sondern um ein Druckwerk handeln würde.

Der unbestrittene Umstand, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Rechtsfrage handelt, steht der Anwendung solcher Gedankengänge nicht im Wege, weil die Feststellung, welche Arbeiten im Sinne des § 37, Abs. 1, der Gewerbeordnung vereinigt werden dürfen, der Rechtsfindung überlassen ist und bei dieser auch die Zusammenhänge wirtschaftlicher und technischer Art berücksichtigt werden müssen. Dies trifft in erster Linie dann zu, wenn zur Erledigung eines einzigen Arbeitsvorganges auch andere Gewerbeberechtigungen in Anspruch genommen werden müssen, weil eben nach dem Gesagten dann solche zusätzliche Arbeiten, die sich an sich mit der Gewerbeberechtigung des Unternehmers nicht decken, hier nur Perfektionsarbeiten im Sinne des § 37, Abs. 1, der Gewerbeordnung sind. Da in diesem Falle solche Arbeiten keiner besonderen Gewerbeberechtigung bedürfen, können sie auch von einem Unternehmer ausgeführt werden, der den für die Zusatzarbeit sonst in Frage kommenden Befähigungsnachweis nicht erbringen könnte. Deshalb wird im vorliegenden Falle die Durchführung der zur vollständigen Herstellung der Erzeugnisse notwendigen

Druckarbeiten durch den Berufungswerber auch nicht dadurch verhindert, daß sein Gewerbeschein auf „Ausschluß jeder Tätigkeit“ lautet, deren „Ausübung an einen Befähigungsnachweis, bezw. Konzession gebunden ist“.

Konzessionen nach § 15, Punkt 14 und 14 a, der Gewerbeordnung.

M. Abt. 53/6509/33. Wien, am 23. Oktober 1933.

(An die M. Abt. 12 und alle magistratischen Bezirksämter.)

Wie aus einem Schreiben der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien hervorgeht, hat ein magistratisches Bezirksamt in den Text einer auf den „Handel mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten“ lautenden Konzession gemäß § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung die Worte „mit Ausschluß von Seren, Bakzinen und Bakterienpräparaten“ aufgenommen. Das Bezirksamt ist dabei von der Anschauung ausgegangen, daß der Handel mit Seren, Bakzinen und Bakterienpräparaten an die durch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 360, neugeschaffene Konzession gemäß § 15, Punkt 14 a, der Gewerbeordnung gebunden ist. Diese Rechtsanschauung ist irrig.

Die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 a, der Gewerbeordnung hat in der durch die Gewerbenovelle 1933 gegebenen Fassung zum Gegenstand „die Darstellung und weitere Behandlung (wie Diluierung, Konzentration und Abfüllung einschließlich der Abfüllung in verkaufsfertigen Kleinpackungen) von zur Verwendung bei Menschen ausschließlich für arzneiliche oder prophylaktische Zwecke bestimmten Bakzinen, Seren und Bakterienpräparaten (mit Ausnahme von Blatternimpfstoff)“. Es ist daher nur die Darstellung und weitere Behandlung von Bakzinen, Seren und Bakterienpräparaten an diese Konzession gebunden.

Der Handel mit Bakzinen, Seren und Bakterienpräparaten fällt vielmehr, soweit er nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, unter die Konzession nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung.

Die Klausel „mit Ausnahme von Bakzinen, Seren und Bakterienpräparaten“ ist daher nur bei jenen Konzessionen gemäß § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung anzubringen, die allein oder in Verbindung mit der Verkaufsberechtigung auf die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate lauten. Diese Klausel ist, wie es das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928 besagt, nach dem Worte „Präparate“ einzufügen und bezieht sich nur auf das Erzeugungsgewerbe. Dagegen darf diese Klausel nach dem Worte „Verkauf“ nicht eingeschaltet werden und hat bei Konzessionen, die nur die Verkaufsberechtigung zum Gegenstande haben, überhaupt zu entfallen.

Das Schreiben der M. Abt. 53 vom 15. Juli 1929, Z. 5983/29, wird aufgehoben.

Verzeichnis der Tätigkeitsgebiete der Bundesstellereinspektoren in Wien.

M. Abt. 42/2902/33. Wien, am 3. November 1933.

Tätigkeitsgebiet I.

Die Bezirke II, X, XI, XX, XXI:

Kellereioberinspektor Franz Oppenauer.

Tätigkeitsgebiet II.

Die Bezirke III, IV, V, XII:

Kellereinspektor Jng. Walter Schneider.

Tätigkeitsgebiet III.

Die Bezirke XVI, XVII, XVIII, XIX:

Kellereinspektor Alois Altmann.

Tätigkeitsgebiet IV.

Die Bezirke VI, VII, VIII, IX:

Kellereinspektor Wilhelm Wiesbauer.

Tätigkeitsgebiet V.

Die Bezirke I, XIII, XIV, XV:

Kellereinspektor Stephan Filo.

Der Amtssitz und das Bureau dieser Inspektoren befindet sich in Wien, I. Stubenring 1.

Gerihtliche Entscheidungen.

Buschenschenten, Berechtigungsumfang.

M. Abt. 42/2786/33.

Wien, am 9. Oktober 1933.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Jakob Schm. in Wien gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 20. September 1932, MD/RZ/2558/32, betreffend eine Buschenschankberechtigung mit Entscheidung vom 20. September 1933, Z. N 1121/32/5, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das magistratische Bezirksamt für den XIII. Bezirk hat die Anzeige des Beschwerdeführers, daß er an seinem Wohnsitz in Wien selbsterzeugten Wein, der in Mauer, also in einer anderen Gemeinde, erzeugt wurde, ausschenke, ohne eine Konzession nach § 16 der Gewerbeordnung im Standorte zu besitzen, nicht zur Kenntnis genommen und den etwa begonnenen Ausschank untersagt. Nachdem durch Erhebungen festgestellt worden war, daß der Beschwerdeführer Besitzer einer Gasthauskonzession ist, die er verpachtet hat, daß er die aus Mauer stammenden Trauben in seinem Hause in Gießing gepreßt habe und andere Zweige der Landwirtschaft nicht betreibe, hat die Wiener Landesregierung mit dem angefochtenen Bescheid der Berufung keine Folge gegeben und ausgeführt, daß nach dem Erlasse des Ministeriums vom 16. August 1849, L. G. u. B. Bl. für N. O. Nr. 1850, 4. Abteilung des Ergänzungsbandes B Nr. 83, der Buschenschank nur von den wirklichen Weingarteneigentümern in den Orten der Erzeugung ausgeübt werden dürfe. Aus dieser Vorschrift und aus einem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 18. Dezember 1899, Z. 29.693, gehe hervor, daß Weinproduzenten, deren Wein nicht in einem ehemaligen Vororte Wiens wachse, diesen Wein nicht in Wien im Wege des Buschenschankes auschenken dürfen.

Die Beschwerde macht Gesehwidrigkeit und mangelhaftes Verfahren geltend. Sie führt aus, daß der Produzent ein Recht habe, seine Produkte zu verkaufen, und daß dieses Recht ausdehnend ausgelegt werden müsse. Es finde sich keine gesetzliche Bestimmung, die eine örtliche Beschränkung auf die Lage des Weingartens und des Ausschankortes beinhaltet. Der Ministerialerlass vom 16. August 1849 enthalte eine Entscheidung über einen Einzelfall. Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1899 sei überhaupt keine Verordnung, weil er nicht kundgemacht worden sei und infolgedessen keine verbindliche Wirkung habe. Die Beschwerde anerkennt, daß sowohl die Bearbeitung des Weingartens als auch das Kellern von den Buschenschenkern selbst vorgenommen werden müssen, daß es aber belanglos sei, wenn der Weingarten zufällig in einer anderen Gemeinde liege als das Brehhaus; unter Weinproduktion könne nur Weingartenbetrieb und Kellerei gemeinschaftlich verstanden werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Es ist richtig, daß die grundlegende Norm, die Verordnung vom 17. August 1784 (Josephinische Gesehessammlung 6, 12), für das Recht, selbsterzeugten Wein zu verkaufen oder auszuschenken, von einer örtlichen Beschränkung nicht spricht, daß vielmehr nur davon die Rede ist, den Wein zu allen Zeiten des Jahres „wie, wann und zu welchem Preise er will“ zu verkaufen oder auszuschenken, daß damit jede Beschränkung in bezug auf die Zeit und die Art des Verkaufes aufgehoben ist, aber nicht, daß auch jede Beschränkung in bezug auf den Ort des Verkaufes entfallen würde. Dagegen ist durch Dekret der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. August 1849, L. G. Bl. Nr. 83, Seite 126, ausdrücklich bestimmt worden, daß bis zum Erscheinen eines neuen Gewerbegesetzes der Buschenschank in gewissen Bezirken in der Umgebung Wiens nur von den wirklichen Weingarteneigentümern und in den Orten der Erzeugung ausgeübt werden dürfe. Diese Bestimmungen sind durch Art. V a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung ausdrücklich erhalten worden, wo es heißt: daß die Gewerbeordnung keine Anwendung finde auf die land- und forstwirtschaftlichen Produktionen und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben, und auf den in einigen Landesteilen durch ältere Einrichtungen den Besitzern von Wein- und Obstgärten gestatteten Ausschank des eigenen Erzeugnisses.

Aus dem Wortlaute dieser Bestimmung und der Absicht des Gesetzes geht hervor, daß die Befugnis zum Buschenschank eine Begünstigung der landwirtschaftlichen Urproduktion sein soll. Dies ist aber für die Auslegung der Worte „Ort der Erzeugung“ ausschlaggebend. Darunter kann bei der Weinerzeugung nur der Ort verstanden werden, wo sich der Grund befindet, der die Reben trägt, von denen die Trauben gewonnen werden. Es ist wohl richtig, daß an den im Weingarten gelesenen Trauben noch verschiedene weitere Arbeiten vorgenommen werden müssen, wie die Kelterung und die Kellararbeiten, damit das zum Ausschank geeignete Erzeugnis, nämlich der Wein, hergestellt ist. Allein die Orte, an denen diese Arbeiten vorgenommen werden, können deshalb nicht für die Beurteilung der Frage, wo der Ort der Erzeugung gelegen ist, von maßgebender Bedeutung sein, weil es sich hierbei um Hilfsarbeiten handelt, die gegenüber der Erzeugung der Trauben auf dem Weinstock in den Hintergrund treten. Diese Hilfsarbeiten können nur in Unterordnung unter die landwirtschaftliche Erzeugung der Weintrrauben in Betracht kommen, sie vermögen daher nicht selbständig einen von der Lage der Weingärten unabhängigen Erzeugungsort zu begründen und es kann deshalb aus der Lage dieser Hilfsbetriebe kein Recht auf Buschenschank an Orten abgeleitet werden, in deren Bereich nicht die Weingärten gelegen sind, aus deren Trauben der Wein hergestellt wird.

Da im vorliegenden Falle feststeht, daß die Weingärten des Beschwerdeführers in Mauer liegen und daß sich im XIII. Wiener Gemeindebezirk im Gebiete der ehemaligen Gemeinde Unter-St. Veit kein Weingarten des Beschwerdeführers befindet, sondern lediglich die Anlagen für den Kellerei- und Kellereibetrieb liegen, steht ihm das Recht des Buschenschankes im XIII. Wiener Gemeindebezirk nicht zu. Die Beschwerde war infolgedessen unbegründet.

Ueberwachungspflicht der Gewerbetreibenden für die Einhaltung der ihren Betrieb betreffenden Vorschriften.

M. Abt. 42/1337/33. Wien, am 10. Oktober 1933.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Alfred Sch. in Wien wider den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 13. Oktober 1932, M. Abt. 42/R. 2./52/32, betreffend eine Verwaltungsstrafe mit Erkenntnis vom 12. April 1933, Z. A/1254/32/5, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Schlachthofleiter des Schweineschlachthauses der Stadt Wien erstattete am 11. August 1931 an das magistratische Bezirksamt für den XII. Wiener Gemeindebezirk die Anzeige, daß der Fleischhauer Alfred Sch. am 11. August 1931 im städtischen Schweineschlachthaus elf Stück Schweine geschlachtet habe, die nicht unmittelbar nach der Schlachtung mit dem vorgeschriebenen Eigentumsstempel versehen wurden. Infolgedessen wurde der Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Bescheid wegen Uebertretung des § 13 der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien in der Fassung der Magistratskundmachung vom 10. April 1930, M. Abt. 42/759/29, gemäß § 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14/28 im Instanzenzuge mit 30 S, eventuell 48 Stunden Arrest bestraft.

Die Beschwerde wendet unrichtige rechtliche Beurteilung und Mangelhaftigkeit des Verfahrens ein.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde nicht begründet. Der Beschwerdeführer, der selbst bei der Schlachtung nicht zugegen war, verneint, daß er strafrechtlich für das Verschulden seines Sohnes, der bei der Schlachtung anwesend war und die rechtzeitige Anbringung des Eigentumsstempels auf den geschlachteten Schweinen unterließ, nicht verantwortlich sei; jedoch mit Unrecht. Vorliegendenfalls handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt, bei dem gemäß § 5, Absatz 1, zweiter Satz, des Verwaltungsstrafgesetzes schon die Nichtbefolgung eines Gebotes Strafe nach sich zieht, sofern der Täter nicht beweist, daß ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist. Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt, so in den Erkenntnissen vom 13. Dezember 1929, A 369/29, Slg. Nr. 15.919 A und vom 30. Jänner 1932, A 388/30, Slg. Nr. 17.006 A, ausgesprochen hat, obliegt dem

Gewerbetreibenden die Pflicht, die Einhaltung der seinen Betrieb betreffenden Vorschriften zu überwachen. Er ist für die Einhaltung dieser Vorschriften im Sinne des § 5, Absatz 1, des Verwaltungsstrafgesetzes auch dann verantwortlich, wenn ein Gehilfe ohne sein Wissen diese Vorschriften übertreten hat.

Der Beschwerdeführer erblieft ferner Mängel des Verfahrens darin, daß ungeachtet seines im Verwaltungsverfahren gestellten Antrages sein Sohn nicht einbernomen worden ist und daß es die Behörde, die seine Berufungsausführungen im angefochtenen Bescheid als „vielfach unklar“ bezeichnete, unterlassen hat, die Sachverhaltsdarstellung in der Berufung durch seine Einbernahme klarzustellen. Die belangte Behörde hat jedoch den Antrag des Beschwerdeführers auf Einbernahme seines bei der Schlachtung anwesenden Sohnes nicht etwa übergangen, sondern hat diesen Antrag im angefochtenen Bescheid mit der Begründung abgelehnt, daß der angeführte Zeuge nichts Neues hätte vorbringen können. Mit Rücksicht auf die eigenen Angaben des Beschwerdeführers, der im Strafverfahren ausdrücklich zugab, daß sein Eigentumsstempel den Schweinen erst nachträglich, also nicht unmittelbar nach dem Ausweiden, wie es § 13, Absatz 3, der bezogenen Haus- und Betriebsordnung vorschreibt, aufgedrückt wurde, war die Ablehnung der beantragten Zeugeneinbernahme begründet. Auch eine abermalige Einbernahme des Beschwerdeführers selbst erschien der belangten Behörde nicht auf den vollkommen klaren Sachverhalt, sondern auf den sonstigen rechtlich belanglosen Inhalt der Berufung bezogen. Wenn der Beschwerdeführer ferner der Meinung ist, daß die gleich nach der Schlachtung erfolgte Bezeichnung der Schweine mit Tintenstift den Vorschriften entspreche und daß die Signierung mit einer Stampiglie nicht vorgeschrieben sei, so genügt es, auf den gegenteiligen Wortlaut des § 13, Absatz 3, der bezogenen Vorschrift hinzuweisen, der ausdrücklich die Bezeichnung „mit einem deutlichen Eigentumsstempel“ vorschreibt. Daß aber, wie der Beschwerdeführer behauptet, eine frühere Anbringung des Eigentumsstempels wegen der Rasse der geschlachteten Schweine nicht möglich war, erscheint deshalb rechtlich belanglos, weil die bezogene Vorschrift die Anbringung des Eigentumsstempels ohne Rücksicht auf den Zustand der geschlachteten Tiere unmittelbar nach dem Ausweiden vorschreibt.

Die Beschwerde erwies sich daher als unbegründet.

Krankenversicherungspflicht von Schlittschuhhanschnallern.

M. Abt. 14/8967/33. Wien, am 10. November 1933.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. September 1933, Z. A 50/32/5, über die Beschwerde des Wiener Eislaufvereines wider den Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 7. Dezember 1931, Z. 105.156/Abt. 1/31, betreffend die Arbeiterkrankenversicherung des Robert P. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem angefochtenen Bescheide wurde der beschwerdeführende Verein verpflichtet, der Arbeiterkrankenversicherungskasse in Wien für den während der Jahre 1921 bis 1928 jedesmal von Anfang November bis Ende Februar als Schlittschuhhanschnaller beschäftigten Robert P. die entsprechenden Versicherungsbeiträge insoweit zu leisten, als sie nicht schon vor dem 1. Jänner 1926 fällig geworden und daher verjährt sind.

Was die Frage der Verjährung anbelangt, so hat die belangte Behörde mit Recht angenommen, daß nur die vor dem 1. Jänner 1926 fällig gewordenen Versicherungsbeiträge verjährt sind. Denn bis zum Zeitpunkte der Wirksamkeit der XXIII. Krankenversicherungsnovelle, das ist bis zum 1. Jänner 1929, galt auch für Fälle, wo überhaupt keine Anmeldung erstattet wurde, die dreijährige Verjährungsfrist nach den Vorschriften des Gesetzes vom 8. Februar 1909, R. G. Bl. Nr. 29.

Am Punkte der Versicherungspflicht hat die Beschwerde unrecht. Es ist ganz unrichtig, daß die Tätigkeit des P. für den Eislaufverein keine wirtschaftliche Bedeutung gehabt habe. Seine den Besuchern des Eislaufplatzes geleisteten

Dienste sind auch dem Vereine zugute gekommen, weil in jedem städtischen Eislaufbetriebe, der auf einem geschlossenen Raume vor sich geht, durch Beistellung von Betriebsangehörigen für das Anknallen der Schlittschuhe üblicherweise vorgesorgt wird. Ob zwischen dem Eislaufvereine und P. ein formeller Dienstvertrag abgeschlossen wurde, ist belanglos. Nach der ständigen Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe zum Beispiel Slg. 15.517 A aus 1929) ist nur der wahre wirtschaftliche Sachverhalt maßgebend. Es kommt nicht auf die äußere rechtliche Konstruktion des Verhältnisses an, sondern auf das innere tatsächliche Verhältnis.

Im Ermittlungsverfahren hat die belangte Behörde alle vom Beschwerdeführer angebotenen Zeugen, darunter auch den Sekretär E., gehört, so daß es nicht mehr notwendig war, noch den Generalsekretär des Vereines zu vernehmen, um so weniger, als er ja über die rechtlich nicht belangvolle Frage der hinsichtlich der Beschäftigung des P. bestandenen „Absichten“ auszusagen sollte und im übrigen der Verein selbst hinreichend Gelegenheit hatte, im Zuge des Verwaltungsverfahrens sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht alles vorzubringen, was ihm zur Wahrung seines Rechtsstandpunktes zweckmäßig erschien.

Nach den von ihr als erwiesen angenommenen Tatsachen konnte die belangte Behörde aber ein Arbeitsverhältnis als gegeben ansehen. Als entscheidende Merkmale für ein solches sind vorhanden, daß P. regelmäßig mit Wissen des Vereines in einer auch von ihm bestimmten Art ganzzeitig beschäftigt war, daß über diese zeitliche Inanspruchnahme der Verein unter der von seinen Angestellten ständig geübten Aufsicht verfügt hat und daß P. auch als äußerlich erkennbares Zeichen seiner Eingliederung in den Betrieb, zumindest mit Zustimmung des Vereines, eine Dienstmappe trug. Daß er nur auf Leistungen dritter Personen angewiesen war, bildet weder für die Annahme eines Arbeitsverhältnisses noch für die Begründung der Versicherungspflicht ein Hindernis.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

182. Regelung der Preise für Kuhmilch.
183. 2. Personalsteuernovelle vom Jahre 1933.
184. Ausfuhrabgabe für Knochen.
185. Hintanhaltung politischer Demonstrationen.
186. Fahnenverordnung.
187. Beschränktes Cheverbot für Angehörige des Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Zollwachdienstes.
188. Verbot des Kleinverkaufs von Nahrungs- und Genussmitteln durch Großwarenhäuser.
189. Erhöhung der Züchstoffsteuer.
190. Herabsetzung des außerordentlichen Zuschlages zur Zuckersteuer und zum Zuckerzoll.
191. Abänderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930.
192. Abänderung des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes.
193. Aenderung einiger Bestimmungen der Telegraphenordnung.
194. Abänderung einiger Bestimmungen der Telegraphengebührenordnung.
195. Aenderungen des Gesellschaftsvertrages der Oesterreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe.
196. Unterstützung notleidender Gebirgsbauern, Arbeitsloser und Kleinrentner mit Brotmehl.
197. Abänderung des Einhebungsgesetzes.
198. Drahtlose Privattelegraphen auf Tonkinoeinrichtungen.
199. Ausdehnung des Geltungsbereiches des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens.
200. Verbot der Betätigung der Kommunistischen Partei in Oesterreich.
201. 1. Affizenzkörperverordnung.
202. 2. Affizenzkörperverordnung.
203. Einhebung von Bundesabgaben in Wien.

204. Einundvierzigste Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben.

205. Herabsetzung der Verzugs- und Vergütungszinsen von Gebühren und Steuern.

206. Abänderung der Vorschrift über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt gegen Beamte der Heeresverwaltung.

207. Neufestsetzung des Umrechnungsverhältnisses der Goldkrone für die Entrichtung der Zölle.

208. Ausreise österreichischer Bundesbürger nach dem Deutschen Reich.

209. Abänderung einiger arbeitsrechtlicher Bestimmungen.

210. Abänderung und Ergänzung der Ausnahmenverordnung zum Achtstundentagsgesetz.

211. Veräußerungs- und Belastungsverbot zugunsten des „Ausgleichsfonds“.

212. Bäckerarbeitergesetz-Novelle 1933.

213. Vereinbarungen über die für Geldeinlagen zulässigen Höchstzinsätze.

214. Abstandnahme von der Errichtung der Zollzweigstelle in Gmunden.

215. Beitritt der Türkei zur Internationalen Opiumkonvention.

216. Vorübergehende Verschärfung des Uniformverbotes.

217. Besondere Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Pressefreiheit.

218. Einlage von Geldern Pflegebefohlener bei Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung.

219. Schutz der Sittlichkeit und der Volksgesundheit.

220. Einrichtung der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst in Wien sowie die Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Lehrer an dieser Anstalt.

221. Aenderung des Zuckerzolles und der Zuckersteuer.

222. Aufassung des Gewerbeinspektorates für Bauarbeiten in Graz.

223. Abänderung des Milchausgleichsfondsgesetzes.

224. Zwangsschlachtung und das Verbot der Aussperrung in bestimmten Betrieben.

225. Regelung kollektiver Arbeitsverhältnisse bei öffentlichen Bauten.

226. Bestellung von Sicherheitsdirektoren des Bundes in den Bundesländern.

227. Neuregelung der Zündmittelsteuer.

228. Ergänzung des Gesetzes über die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Salzburg.

229. Anwendung des freiwilligen Arbeitsdienstes bei dem zufälligen Arbeitsbeschaffungsprogramm des Bundes.

230. 3. Affizenzkörperverordnung.

231. Einzahlungen an die Wiener Steueradministrationen.

232. Durchführungsverordnung zum Arbeitshausgesetz.

233. Abfuhr der von den Trägern der Sozialversicherung eingehobenen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und zur Altersfürsorge an den Bund.

234. Aenderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

235. Privatbahnbudgetsanierungsverordnung.

236. Lichtspielgremiumverordnung.

237. Zulässigkeit der Berufung gegen Strafbefehle der Verwaltungsbehörden.

238. Inkrafttreten des Handelsvertrages zwischen Oesterreich und Ungarn.

239. Aufhebung von Bestimmungen über die Gewährleistung bestimmter Ertragsanteile.

240. Verbot jeder Betätigung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) und des Oesterreichischen Heimatbundes (Führung Kammerhofer) in Oesterreich.

241. Durchführungsbestimmungen zur Statistik des auswärtigen Handels.

242. Einlage von Geldern Pflegebefohlener bei Landes-Kreditinstituten.

243. Garantiefonds-Novelle.

244. 2. Zinsgroßtensteuerverordnung.

245. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

246. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für Steiermark.

247. Zufahzölle zum Zoll für Weizen, Halbfucht, Spelz und Roggen.
248. Besondere Maßnahmen gegen den Mißbrauch fremden Eigentums zu politischer Propaganda.
249. Abänderung einiger Bestimmungen über die Zündmittelsteuer und die Warenumsatzsteuer für Zündhölzchen.
250. Einstellung der Schaumweinsteuer, Mineralwassersteuer- und Branntweinsteuervergütungen an öffentliche Krankenanstalten und Krankenkassen.
251. Abänderung der Disziplinarvorschrift für die Bundesgendarmarie.
252. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für Oberösterreich.
253. Lastkraftwagenverkehrsverordnung.
254. Militäruniformverordnung.
255. Tapferkeitsmedaillenzulagengesetz.
256. Bestellung von Sicherheitsdirektoren des Bundes in den Bundesländern.
257. Verlängerung der Frist zur Herabsetzung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien) in erleichterter Form.
258. Strafregisterverordnung 1933.
259. Verwendung geographischer Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Herkunft von Wein und Traubenmost.
260. 2. Stichtagverlautbarung.
261. Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen).
262. Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen).
263. Neufassung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.
264. Vereinbarung leichterer Vorschriften für die nach dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände im Verkehr mit Deutschland, Italien, Polen, Dänemark, Norwegen, der Tschechoslowakei, Jugoslawien, Ungarn und Schweden.
265. Aufnahme von Aspiranten in den Bundesdienst und Vorbereitungsdienst des Bundesbeamten.
266. Aenderung des Bundesbahngesetzes.
267. Inkraftsetzung des in der Fünften Zolltarifnovelle vorgesehenen Zolles der Nr. 408 b 1 und die Einführung eines Erlaubnischeinverkehrs für Bucheinbandstoffe.
268. Aenderung des Zusatzzolles zum Zoll für Roggen.
269. Aenderungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz. (Geo.).
270. Aenderung der Durchführungsverordnung zur Gerichtsgebührennovelle 1926.
271. Durchführung des freiwilligen Arbeitsdienstes bei Arbeiten des zusätzlichen Arbeitsbeschaffungsprogrammes des Bundes.
272. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland.
273. Maßnahmen auf dem Gebiete des Exekutionsrechtes.
274. XXIX. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
275. Gewerberechtliche Begünstigungen für Schüler von Lehranstalten für das Kleidermacher-, das Modisten- und das Gold-, Silber- und Perlenstickergewerbe.
276. Kürzung der Remunerationen für die Klassenweise Erteilung des Religionsunterrichtes.
277. Errichtung einer Hauptschule für Knaben mit Zulassung von Mädchen in Hadersdorf-Weidlingau.
278. Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Hauptschulen.
279. 5. Lehrerdienstgesetznovelle für das Land Niederösterreich.
280. Erklärung einiger Straßenzüge als Bundesstraßen.
281. Aenderung der Grenze zwischen den Ortsgemeinden Kröllendorf, Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs, einerseits und Hausmenning, Gerichtsbezirk Amstetten, andererseits.
282. Veröffentlichung amtlicher Verlautbarungen in Zeitungen.
283. Maßnahmen zur Vereinfachung der Behandlung der Ansuchen um Ausnahmen von der Gewerbesperre.
284. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbrüderladen.
285. Ausscheidung der Marktgemeinde Mauer bei Wien und der Stadtgemeinde Radkersburg aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetz berufenen Gemeinden.
286. Sicherung und Benützung schienengleicher Eisenbahnübergänge.
287. Schaffung eines Oesterreichischen Holzwirtschaftsrates und Einführung von Ausfuhrscheinen für Holz.
288. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Venezuelas zum Übereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe.
289. Ratifikation der Internationalen Opiumkonvention vom 19. Februar 1925 durch Chile.
290. Durchführungsverordnung zur Körperschaftssteuer (steuerfreie und begünstigte Genossenschaften).
291. Zulassung von Äthylengaserzeugungsapparaten für besondere technische Zwecke (autogene Metallbearbeitung) und Genehmigung ihrer Verwendung in gewerblichen Betriebsanlagen.
292. Schutzkorpsverordnung.
293. Zuständigkeit für Verordnungen nach § 39 a des Salzburger Wasserrechtsgesetzes.
294. Durchführungsverordnung zum Bergbaufürsorgefondsgesetz.
295. Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen durch Terrorakte.
296. 3. Wehrgesetznovelle 1933.
297. Heeresbeamten-Übereinstellungsverordnung.
298. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für Wien, Niederösterreich und Burgenland.
299. Vorläufige Inkraftsetzung eines Notenwechsels mit der Schweiz über Aenderungen des österreichisch-schweizerischen Handelsvertrages vom 6. Jänner 1926.
300. Öffentliche Vorführung von ausländischen Rundfunksendungen.
301. Notenwechsel mit Frankreich betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-französischen Verkehr.
302. Regulierung der Trattnach.
303. Neufestsetzung des Beitrages für die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz.
304. Umrechnungskurse für Zwecke der Abzugrentensteuer.
305. Anwendung des Internationalen Abkommens über Wirtschaftsstatistik auf Niederländisch-Indien.
306. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.
307. Grundsätze für die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstarbeiten.
308. Verbot der Zugehörigkeit von Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Hauptschulen zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) und zum Steirischen Heimatschutz (Führung Kammerhofer) sowie besondere Maßnahmen betreffend diese Lehrpersonen, wirksam für das Land Niederösterreich.
309. Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx.
310. Bundesbeiträge zu nichtäranischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1933.
311. Bestellung eines Sicherheitsdirektors des Bundes für das Bundesland Tirol.
312. Abänderung einiger Bestimmungen der Bierwürzelkontrollmeßapparate-Verordnung.
313. Erstreckung der Wirksamkeit der Vorschriften über das Stiftungs- und Fondswesen auf das Burgenland.
314. Ausschließliche Verwendung von Gerste zur Herstellung von Bier.
315. Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen Förderung der verbotenen Betätigung einer Partei.
316. Gewerberechtliche Begünstigungen für Schüler der Werkstättenchule in Martinsbühel.
317. Vereinbarung leichterer Vorschriften für die nach dem Z.N.G. von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände im Verkehr mit den Niederlanden und Rumänien.
318. Anwendbarkeit der Bestimmungen der Bankentlastungsverordnung für die Zweigniederlassung Wien der Zentraleuropäischen Länderbank.
319. 3. Stichtagverlautbarung.
320. Erfüllung von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen, die auf Fremdwährung oder auf Gold lauten.

321. Festsetzung der Preise inländischer Tabakfabrikate.
322. Uebertragung der sachlichen Leitung bestimmter Angelegenheiten gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes.

323. Weitere Maßnahmen gegen Mißbräuche im Pressewesen.

324. 1. Verwaltungsgerichtshofgesetznovelle.

325. Mietengesetznovelle 1933.

326. Bergarbeiterversicherungs-Verordnung.

327. Bestimmungen über die Schiedsgerichte für die Provisionsversicherung der Bergarbeiter.

328. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Uruguays zum Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen.

329. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Chiles zum Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.

330. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Columbiens zum Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen.

331. Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung.

332. Gewerbliche Auszeichnung nach § 58 der Gewerbeordnung.

333. 42. Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben.

334. Schuhwarenverhandelsgeschäft.

335. 9. Einfuhrverbotverordnung.

336. Einlage von Geldern Pflegebefohlener bei Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung.

337. Zigarettenhüllenabgabeverordnung.

338. Zigarettenhüllenabgabe-Durchführungsverordnung.

339. Besondere vaterländische Dienstpflichten des Lehrstandes an öffentlichen Volksschulen Kärntens.

340. Gebaltsregelung, Umlagentarif und Risikenausgleich der „Pharmazeutischen Gehaltsklasse für Oesterreich“.

341. 4. Novelle zum Lehrerdienstgesetz.

342. Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Hauptschulen Wiens.

343. Abänderung des Ausmaßes der Arbeitslosenunterstützung.

344. Notenwechsel betreffend Kompensationsabkommen mit der Türkei.

345. Vorläufige Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen der Zusatzvereinbarung zum Handelsabkommen mit Frankreich.

346. 8. Gerichtsentlastungsnovelle.

347. Urheberrechtliche Vorschriften über die kinematographische Berichterstattung.

348. Festsetzung des Beitrages für die Bergarbeiterversicherung.

349. Bezeichnung der örtlichen Herkunft von Blei-, Kopier- und Farbstiften sowie von Blei-, Kopier- und Farbmünzen.

350. Änderungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.).

351. Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes.

352. Abänderung der Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes über die Lohnzahlungsfristen.

353. Schiffsahrtspolizeiordnung für die Donau, Signalstation König Peter I.-Kanal.

354. Änderung des § 37 des Schulerrichtungsgesetzes für das Land Salzburg.

355. Abänderung einiger Bestimmungen der Postordnung.

356. Sicherung der ausschließlichen Verwendung zollfreier Gerste zu Fütterungszwecken.

357. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatt.

358. Änderung des Zusatzzolles zum Zoll für Weizen, Halbsfrucht und Spelz der Nr. 23 des Zolltarifes.

359. Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei durch Cuba und Ungarn.

360. Hinterlegung der Ratifikation Paraguays zum Unterzeichnungsprotokoll zum Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes und Beitritt Paraguays zur „Fakultativen Bestimmung“, betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes.

361. Erweiterung des Geltungsbereiches des Vertrages mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Namen des Kantons St. Gallen, zur Vermeidung gewisser Doppelbesteuerungsfälle durch Gegenrechtserklärung des Kantons Luzern.

362. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Uruguays zu den Übereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer im Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen, sowie über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft.

363. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Uruguays zum Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.

364. Ratifikation des Internationalen Übereinkommens über die Arbeitslosigkeit durch Chile.

365. Beitritt von Persien zum Verner Internationalen Phosphorübereinkommen.

366. Änderung der Durchführungsverordnung zur Gerichtsgebührennovelle 1926.

367. Einfuhr nach Oesterreich und die Einführung einer Lizenzgebühr.

368. Beschlagnahme und Verfall des Vermögens verbotener politischer Parteien.

369. Abänderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgererschaft.

370. Besondere Maßnahmen auf dem Gebiete des Schulwesens für das Land Tirol.

371. Notenwechsel mit Bulgarien betreffend die Regelung des Zahlungsverkehrs.

372. Abänderung des Milchausgleichsfondsgesetzes.

373. Milchpreisverordnung.

374. Ratifikation der Internationalen Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit betreffend die Nachtarbeit der Frauen und betreffend die gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen durch Uruguay.

375. Uebernahme von Angelegenheiten der gärtnerischen Verwaltung in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

376. Erklärung des 12. September 1933 als Feiertag.

377. Bantpensionsverordnung.

378. Durchführungsverordnung IV/4 zur Eisenbahnverkehrsordnung.

379. Vollziehung der den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft regelnden Bestimmungen.

380. Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Leistung eines Lastenbeitrages an den Bund.

381. Abänderung des Bundesgesetzes über das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperchaften zu den Bundesbehörden.

382. VII. Viehverkehrsordnung.

383. Änderung des Zusatzzolles zum Zoll für Weizen.

384. Zusatzabkommen zum österreichisch-jugoslawischen Handelsvertrag.

385. Erläge beim Auslandschuldenfonds.

386. Notenwechsel mit Großbritannien betreffend Probiezeichen für Handfeuerwaffen.

387. Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperchaften zu den Bundesbehörden, Namhaftmachung der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperchaft für Wien.

388. Inkraftsetzung des Vertrages mit der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und über Rechtshilfe in Abgabensachen.

389. Festsetzung der Preise inländischer Tabakfabrikate.

390. Erhebung der Kraftwagenabgabe im Verhältnis zu dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und zu der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

391. Ausgabe neuer Teilmünzen zu zwei Schilling.

392. Wehr-Übergangsverordnung.

393. Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes.

394. Beitritt der Türkei zu dem Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs, zu dem Übereinkommen und Statut über das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung, zu dem Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung und zu der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste.

395. Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel.

396. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Litauens zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg.

397. Hereinbringung von Kostenersätzen für außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen.

398. Abänderung und Ergänzung des Branntweinsteuergesetzes.

399. Bezeichnung der Mittlerstelle für den Grundverkehr in Tirol.

400. Erklärung von Theatern als Kultur- und Bildungszwecken dienende Theater.

401. Erneuerung des Beitritts des Deutschen Reiches zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des ständigen Internationalen Gerichtshofes.

402. Abänderung der Schutzkorpsverordnung.

403. Privatanklagen ausbürgerteter oder geflüchteter Landes- (Bundes-) bürger wegen Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

404. Abänderung des Benzinsteuer- und Kraftwagenabgabegesetzes.

405. Beitritt Liechtensteins zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

406. I. Holzausfuhrverordnung.

407. Post- und Telegraphen = Personalvertretungsvorschrift.

408. Einhebung von Bundesabgaben in Graz.

409. Wiener Nahrungs- und Genussmittelabgabe.

410. II. Garantiefonds-Novelle.

411. Zusatzprotokoll zum österreichisch-italienischen Handels- und Schiffsverkehrsvertrag, endgültiges Inkrafttreten.

412. Ergänzung und Abänderung des Verschleißtarifes für Gegenstände des Schieß- und Sprengmittelmonopols.

413. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland.

414. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für Kärnten.

415. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für Tirol.

416. Außerordentliche Maßnahmen bei den Kohlenbergbauern der Oesterreichischen Alpen Montangesellschaft und der Graz-Nöslacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft.

417. Kollegienelder und sonstige Zahlungen von den Studierenden an den Universitäten sowie Anteil der Universitätsprofessoren am Kollegienelde.

418. Unterrichtsgelder und sonstige Zahlungen von den Studierenden an den Technischen Hochschulen und an der Hochschule für Bodenkultur.

419. Unterrichtsgelder und sonstige Zahlungen von den Studierenden an der Tierärztlichen Hochschule in Wien.

420. Unterrichtsgelder und sonstige Zahlungen von den Studierenden an der Akademie der bildenden Künste in Wien.

421. Besondere Maßnahmen gegen staats- und regierungsfeindliche Handlungen von im Dienst- oder Ruhestande befindlichen Lehrkräften an den öffentlichen Volks- und Hauptschulen Steiermarks.

422. Aenderung der Fondsbeitragsverordnung.

423. Beitritt Dänemarks zum zwischenstaatlichen Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

424. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zu dem Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung der Kinder zur Arbeit in der Landwirtschaft und zu dem Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der Landarbeiter.

425. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Uruguays zu dem Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung der Kinder zur Arbeit in der Landwirtschaft, zu dem Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der Landarbeiter und zu dem Übereinkommen über das Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe.

426. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Columbiens zu dem Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der Landarbeiter und zu dem Übereinkommen über das Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe.

427. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Columbiens zu den Übereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer im Gewerbe und Handel und der Hausgeschilfen sowie über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft.

428. Ratifikation der Internationalen Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit und betreffend die Nachtarbeit der Frauen durch Columbien.

429. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Columbiens zum Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.

430. Unterrichtsgelder und sonstige Zahlungen von den Studierenden an der Montanistischen Hochschule in Leoben.

431. Verhaltung sicherheitsgefährdlicher Personen zum Aufenthalt in einem bestimmten Orte oder Gebiete.

432. Notenwechsel mit Griechenland betreffend die Regelung des Zahlungsverkehrs.

433. Befreiung der Veranstaltungen der Oesterreichischen Radio-Verkehrs-Aktiengesellschaft (Ravag) von der Luftverkehrsabgabe.

434. Uebertragung der sachlichen Leitung verschiedener zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörenden Angelegenheiten gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes.

435. Uebertragung der sachlichen Leitung der Angelegenheiten der Verfassungs- und Verwaltungsreform, insoweit sie zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehören, gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes.

436. Ergänzung der V. Durchführungsverordnung zum Wehrgesetz.

437. Abänderung und Ergänzung der Militäruniformverordnung.

438. Ausmaß der Tapferkeitsmedaillenzulagen für das Jahr 1933.

439. Anerkennung einiger den Geldausgleich besorgenden Genossenschaftsverbände als „Geldverbände“.

440. Beitritt der Türkei zum Übereinkommen betreffend die Sklaverei.

441. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Spaniens und Uruguays zu den Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung der Kinder zur Arbeit in der Landwirtschaft und über das Vereins- und Koalitionsrecht der Landarbeiter.

442. Geltungsbereich des Übereinkommens betreffend die Befreiung der Spitalschiffe von den Hafengebühren.

443. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für Salzburg.

444. Neu Festsetzung der Lehrverpflichtungen der Bundeslehrer an den Hochschulen.

445. Maßnahmen an Hochschulen.

446. Trefferanleiheverordnung.

447. Dienstordnung der Bediensteten der Industriellen Bezirkskommissionen und Arbeitslosenämter.

448. Verlängerung der Tätigkeitsdauer der Kammer für Arbeiter und Angestellte.

449. Arbeitslosenversicherung der Militärpersonen.

450. Festsetzung des Warenumsatzsteuerbetrages für Zucker.

451. Aenderungen in der Ausbildung von Hörern der Hochschule für Bodenkultur für das Studienjahr 1933/34.

452. 3. Fernsprechnovelle.

453. Vorgang bei Verminderung des Personalstandes der Unternehmung „Oesterreichische Bundesbahnen“.

454. Ständiges Internationales Holzwirtschaftskomitee.

455. Verlängerung der in § 2, Absatz 3, der Verordnung vom 1. Oktober 1932, B.G.BI. Nr. 303, vorgesehenen Frist.

456. Abänderung der allgemeinen Grundsätze für die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen sowie einiger Paragrafen der evangelischen Kirchenverfassung.

457. Abänderung, bezw. Ergänzung der Zigarettenhüllenabgabeverordnung.

458. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für Oberösterreich.

459. Festsetzung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für Steiermark.

460. 4. Gehaltsgesetz-Novelle.

461. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatt.

462. Abänderung der Maßnahmen auf dem Gebiete des Exekutionsrechtes.

463. Spielbankverordnung.

464. Wahlen für die Personalvertretung in der bewaffneten Macht.

465. Abänderung der 16. Ausgabe der Krankenkassentare.

466. Abänderung der 20. Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe. Ed. VIII.

467. Verlängerung der Gewerbesperre.

468. Abänderung, bezw. Ergänzung der Zigarettenhüllenabgabe-Durchführungsverordnung.

469. Abänderung der Verordnung vom 24. Februar 1925 und der Trefferanleiheverordnung.

470. Aenderung einiger Zölle des Zolltarifes.

471. Abänderung der Verordnung über drahtlose Privattelegraphen auf Tonkinoeinrichtungen.

472. Weitere Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Pressfreiheit.

473. Beitritt Palästinas (mit Ausschluß Transjordaniens) zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

474. Vorübergehende besondere Disziplinarvorschriften für die Studierenden an den Hochschulen.

475. Verletzung von Bediensteten der Unternehmung „Oesterreichische Bundesbahnen“ in den zeitlichen Ruhestand und über besondere diese Bediensteten betreffende Maßnahmen.

476. Ausschreibung von Wahlen in Landtage und Orts-gemeindervertretungen.

477. Abänderung von Einheitspreisen für Kuhmilch der Milchpreiskommission für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland.

478. Abänderung und Ergänzung der VI. Durchführungsverordnung zur II. Pensionsversicherungsnovelle.

479. Handelsvertrag mit Polen.

480. Abänderung der Schiedsgerichtsordnung des Oesterreichisch-italienischen Schiedsgerichtes für Alttronenverbindlichkeiten.

481. Ausschreibung der Gemeinde Weissenbach an der Triesing aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze berufenen Gemeinden.

482. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Belgiens zum Genfer Anleihevertrag.

483. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Brasiliens zum zwischenstaatlichen Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

484. 11. Einfuhrverbotverordnung.

485. Ausmaß der Verzugszinsen bei Landes- (Gemeinde-) abgaben und Einhebung von Verzögerungszuschlägen bei nicht fristgemäßer Einzahlung von Landes- (Gemeinde-) abgaben.

486. Lostratenverordnung.

487. Lostratenpreisverordnung.

488. Ausdehnung einzelner Bestimmungen der Bankentlastungsverordnung auf die Angestellten von Bankgewerbetreibenden.

489. Uebnahme der Güter Groß-Hollenstein und Gaming durch den Bund.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

19. Sonntagsarbeit im Lebensmittelkleinhandel am Sonntag, den 30. April 1933.

20. Sonntagsarbeit im Gewerbe der Friseur-, Rasireur- und Perückenmacher am Sonntag, den 30. April 1933.

21. Aufhebung des § 19 der Durchführungsverordnung zum Tanzlehreranstaltengesetz.

22. Zulassung von Asbestzementrohren, Marke Durit, für Hausstände und Abfallleitungen.

23. Zulassung von Siliglit-Platten.

24. Feiertagsruhe im Gewerbe der Fleischhauer, der Fleischfischer, der Pferdefleischhauer und der Fleisch-, Pferdefleisch- und Selchwarenerfleischher.

25. Feiertagsruhe bei der Erzeugung im Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandelkettbäcker- und Lebzeltergewerbe.

26. Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe der Handelsgärtner, der Naturblumenbinder und Naturblumenhändler und im Straßenhandel mit Blumen.

27. Zulassung von Wänden aus Porolith-Platten.

28. Zulassung von Soliditalk.

29. Zeitweilige Sperre des Fahrwassers im Bereiche der Ostbahnbrücke anlässlich des Umbaus dieser Brücke.

30. Zulassung von Treppen-Hohlziegeln für tragendes Mauerwerk.

31. Feiertagsruhe im Gewerbe der Wildpret- und Geflügelhändler.

32. Erlöschen der Mandate der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung).

33. Gesetz, womit das Gesetz vom 11. Juli 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 33, betreffend Heil-, Pflege-, Gebär- und Irrenanstalten abgeändert wird.

34. Kanalanlagen und Einmündungsgebühren.

35. Einheitsfaj der Kanaleinmündungsgebühr.

36. Verbot öffentlicher Vorträge auf gesundheitlichem Gebiet durch Laien.

37. Aenderungen der gewerbepolizeilichen Regelung des Gewerbes der Verfertigung beweglichen Sachen und der Normalgeschäftsordnung für dieses Gewerbe.

38. Vierte Novelle zum Lehrerdienstgesetz.

39. Lehrerabbaugesetz.

40. Zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Ausführung.

41. Luftbarkeitsabbaugesetz, Abänderung.

42. Dienst während der Sperrzeit in den öffentlichen Apotheken im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien.

43. Zulassung von Progreß-Hohlziegeln für tragendes Mauerwerk.

44. Zeitweilige Sperre des Fahrwassers im Bereiche der Ostbahnbrücke anlässlich des Umbaus dieser Brücke.

45. Aenderung der Grenzen der Polizeikommissariatsbezirke Leopoldstadt und Landstraße.

46. Beteiligung des Landes Wien an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

47. Abänderung des Pferdeabbaugesetzes.

48. Abänderung des Wasserkrasfabbaugesetzes.

49. Zulassung von handfesten Bewehrungsgerippen aus Stahl für umschnürte Eisenbetonsäulen und für Eisenbetonbalken mit biegungssteifer Tragenehrung sowie von besonderen Arten der Verbindung solcher Säulen mit Deckenträgern in Skelettbauten (Bauarten des Dr. Ing. Bruno Bauer).

50. Vorschriften für Baustoffe und deren zulässige Inanspruchnahme.

51. Ausführungsbestimmungen zu § 93 der Bauordnung für Wien über die Sammlung und Ableitung der Abfallstoffe und der Niederschlagswässer.

52. Handel mit Grabauschmückungs- und Grabbeleuchtungsgegenständen am 1. November (Allerheiligen).

53. Sperrtunde für Braantweinschenken und Braantweinkleinfleischgeschäfte an den gesetzlichen Feiertagen.

54. Zeitweilige Sperre des Fahrwassers im Bereiche der Ostbahnbrücke anlässlich des Umbaus dieser Brücke.

55. Handel mit Grabauschmückungs- und Grabbeleuchtungsgegenständen am 1. November (Allerheiligen), Abänderung.

56. Herabsetzung der Gebühren für die Krankenförderung.

57. Aufnahme von Lehrpersonen zur ausstillweiseigen Verwendung an öffentlichen Volksschulen in Wien.

58. Hintanhaltung von Tierquälereien bei Abrichtung oder Leistungsprüfungen von Hunden.

59. Zulassung von U-förmigen Schlackenbetonhohlbausteinen.

60. Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe am 10. Dezember 1933.

61. Bestimmungen über die Beförderung von Mineralölen auf Straßen.

62. Einhebung der Abgabe anlässlich der Verabfolgung von Nahrungs- oder Genußmitteln.

63. Einhebung der Nahrungs- oder Genußmittelabgabe ab 1. September 1933.

64. Abänderung des Luftbarkeitsabbaugesetzes.

65. Abänderung des Lehrerabbaugesetzes.

66. Zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Ausführung.

67. Befreiung von Anliegerbeiträgen.

68. Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe am 24. Dezember 1933.

69. Sonntagsarbeit im Gewerbe der Friseur-, Rasireur- und Perückenmacher am 24. Dezember 1933 und am 31. Dezember 1933.